

An alle
Einrichtungsleitungen und
Dienststellenleitungen

17.03.2020

11.69

Umsetzung des beruflichen Tätigkeitsverbots für Mitarbeitende in Wohneinrichtungen, Tagesförderstätten und Werkstätten, die aus Risikogebieten zurückkehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 sowie 14.03.2020 Regelungen für Mitarbeitende in Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet.

Unsere Wohneinrichtungen, Tagesförderstätten und Werkstätten liegen im Geltungsbereich dieser Verordnung, daher müssen wir ab sofort diese Regelungen umsetzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Risikogebieten zurückkehren, müssen in Quarantäne

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV 2-Virus aufgehalten haben, **müssen in der eigenen Häuslichkeit verbleiben.**

Als Risikogebiete gelten die Gebiete, die das Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet festgelegt hat. Die auf der Homepage des RKI angegebenen Risikogebiete unterliegen einer ständigen Erweiterung oder Änderung. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie daher auf der Homepage des RKI:



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Das Land Hessen kann weitere Gebiete als Risikogebiete festlegen. Derzeit liegt eine solche Festlegung noch nicht vor. Sollte dies erfolgen, werden die Risikogebiete auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht:



<https://soziales.hessen.de//>

Die häusliche Quarantäne ist unverzüglich durchzuführen:

- nach der Einreise aus einem Risikogebiet
- oder sobald ein Risikogebiet festgelegt wird und eine Einreise aus diesem Gebiet innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung erfolgt ist.

Die Bereichsleitungen sind umgehend davon zu informieren, wenn die häusliche Quarantäne bzw. das berufliche Tätigkeitsverbot ausgelöst werden müssen.

Die häusliche Quarantäne bzw. das berufliche Tätigkeitsverbot enden am 14. Tag nach der Einreise aus dem Risikogebiet.

Für die Dauer der häuslichen Quarantäne bzw. des beruflichen Tätigkeitsverbots erfolgt bis auf Weiteres die Lohnfortzahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schadt
Geschäftsführer

Thomas Schmitter
Geschäftsführer